

Europäische Hochschulschriften



Rechtswissenschaft

Sabrina Sprotte

Die poena naturalis im Straf- und Strafzumessungsrecht

A. Einführung und Problemstellung

Richterliche Strafe (poena forensis), die von der natürlichen (poena naturalis), dadurch das Laster sich selbst bestraft und auf welche der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt, verschieden, kann niemals bloß als Mittel ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowider ihn seine angeborne Persönlichkeit schützt, ob er gleich die bürgerliche einzubüßen gar wohl verurteilt werden kann.¹

Können wir überhaupt und – wenn ja – sollten wir in unserem „elaborierten Rechtssystem“ „Strafen“ berücksichtigen, die nicht durch die staatliche Hand verhängt werden, sondern durch eine nicht beeinflussbare, „übermenschliche“ Instanz – genauer gesagt: den Zufall? Kann ein derartiges zufälliges Schadensereignis überhaupt geeignet sein, die Funktion einer staatlichen Strafe zu erfüllen? Unter anderem mit diesen Fragen beschäftigten sich bereits die früheren Rechtsgelehrten *Kant* und *Hegel*. Aus *Kantscher* Sicht sei es dem Gesetzgeber nicht erlaubt, auf diese Art der Bestrafung, welche eine Form der Selbstbestrafung sei, Rücksicht zu nehmen.² Vielmehr sei allein die richterliche Strafe das richtige Mittel, um das Verbrechen zu vergelten. Gerechtigkeit entstehe allein durch Vergeltung der Tat, indem dem Täter dieselbe Schädigung widerfahren solle, die bereits sein Opfer erleiden musste.

Grundsätzlich erscheint eine zufällige, nicht durch eine übergeordnete Instanz verhängte Strafe nur schwerlich geeignet zu sein, um eine (gerechte) Vergeltung als Spiegelbild der Tat zu erzielen. So ist sie ihrem Wesen nach durch ein willkürliches, nicht kontrollierbares Auftreten gekennzeichnet, besitzt eine nicht steuerbare Intensität und ist in ihrer Art bzw. Form nicht vorhersehbar. Zwar lässt sich in unserem heutigen staatlichen Strafrecht der reine Vergeltungsgedanke als Strafzweck nicht mehr legitimieren, jedoch scheint die *poena naturalis prima facie* auch mit keiner anderen der gängig vertretenen Strafzweckkonzeptionen vereinbar zu sein. Sie erreicht es höchstens zufällig, die eine oder die andere

1 *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, S. 453. Gleichfalls die natürliche Übelszufügung nicht als Strafe begreifend: *Feuerbach*, *Grundsätze*, S. 6f.; sowie auch *Hobbes*, *Leviathan*, S. 238.

2 Anderer Ansicht ist hingegen *Hegel*, der sich für die Berücksichtigung einer natürlichen Bestrafung ausspricht: „*Nicht der fremde Richter spricht die Strafe aus, sondern der innere Richter des Lebens*“, dazu: *Bondeli*, *Der Kantianismus des jungen Hegel*, S. 129 ff.

von der jeweiligen Theorie geforderten Wirkung zu erzielen. Um jedoch die tatsächliche Vereinbarkeit der poena naturalis mit den gegenwärtigen strafrechtstheoretischen Konzeptionen kritisch untersuchen zu können und die Frage nach einem etwaigen legitimen Stellenwert dieses Instituts innerhalb des geltenden Rechtssystems zu klären, bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Problemen der Legitimation von Strafe.

Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung wird gezeigt, dass die poena naturalis keinen adäquaten Ersatz für eine Rechtsstrafe darstellen kann, aber dennoch mit genau dieser Funktion Einzug in das geltende Strafrecht gefunden hat. Mag zunächst die Erkenntnis, dass die poena naturalis mit einer Rechtsstrafe nicht gleichgesetzt werden kann, für den Einzelnen kaum überraschend sein. Bereits auf den ersten Blick erscheint sie von der staatlichen Strafe grundsätzlich verschieden, da sie sich keinerlei Regeln unterwirft und willkürlich bzw. unabhängig von jedweden gesetzlich verfassten Strafrahmen und Strafarten auftritt. Die generelle Untauglichkeit der poena naturalis als Strafersatz scheint sich demnach bereits als logische Konsequenz aus der Verschiedenartigkeit im Vergleich zur richterlichen Strafe zu ergeben.

Umso verwunderlicher wirkt diese an sich leicht zu gewinnende Erkenntnis auf den Rechtsanwender, wenn sich dieser die Vorschrift des § 60 StGB³ mit der Überschrift „Absehen von Strafe“ einmal näher anschaut: Danach soll von Strafe abgesehen werden, wenn die Folgen der Tat für den Täter so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Die dort beschriebenen schweren Tatfolgen scheinen ganz offensichtlich nichts anderes zu sein als eine dem Täter widerfahrene poena naturalis. Wenn eine poena naturalis jedoch grundsätzlich keine Rechtsstrafe ersetzen kann, inwiefern kann sie dann im Rahmen des § 60 – und darüber hinaus – noch einen legitimen Einfluss auf die rechtliche Strafe haben? Es ist daher im Rahmen der Untersuchung auch die Frage nach der Legitimität des § 60 klärungsbedürftig, da das Phänomen der poena naturalis dieser Vorschrift offensichtlich als Grund für das Absehen von Strafe dient, so dass diese trotz aller auf Anheb bereits bestehenden Bedenken wohl Einzug in das geltende Strafrechtssystem gefunden hat. Im Laufe der nachstehenden Untersuchung wird sich diese Vermutung bestätigen und damit die rechtliche Tragfähigkeit und Legitimität der Absehensvorschrift des § 60 erheblich in Frage stellen.

Fraglich ist jedoch, ob durch strikte Nichtberücksichtigung einer dem Täter widerfahrenen poena naturalis innerhalb des Strafrechtssystems der staatlichen Strafe eventuell deshalb ein Funktionsverlust drohen könnte, weil die mit dem Schuldspruch und der entsprechenden Strafe bezweckte Wirkung vielleicht gar

3 Paragraphen ohne weitere Kennzeichnung sind solche des StGB.

nicht mehr entfaltet werden kann und daher eine strafrechtliche Reaktion überflüssig wird. In diesem Sinne könnte der Täter bzw. die Allgemeinheit in derartigen Fällen staatliche Strafe nur noch als „terroristisches“ Instrument eines unmenschlichen und seelenlosen Staatsapparates ansehen. Zur praktischen Verdeutlichung dieser Problematik lässt sich an eine Mutter denken, die fahrlässig einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ihr Kind tödlich verunglückt. Könnte hier nicht bereits in dem Tod des eigenen Kindes eine derartig schwere „Selbstbestrafung“ zu erblicken sein, so dass die Verhängung einer zusätzlichen staatlichen Strafe im Sinne einer legitimen Funktionserfüllung gänzlich verfehlt wäre?

Ob dementsprechend die *poena naturalis* in irgendeiner Form im geltenden Recht zu beachten bzw. zu berücksichtigen ist, bleibt stets im Fokus der Arbeit. Es wird sich jedoch im Laufe der kritischen Auseinandersetzung zeigen, dass eine etwaige Berücksichtigung des Phänomens der *poena naturalis* an keiner Stelle im Strafrechtssystem legitimierbar ist.

Damit jedoch unbillige Härten bei staatlichen Strafen vermieden werden, kann es im Einzelfall erforderlich sein, Besonderheiten einer Person in Form von schweren immateriellen oder materiellen Schädigungen bei der Strafzumessung sowie im Rahmen der konkreten Umsetzung der Sanktion zu berücksichtigen. Um die Wiederherstellung des nach begangenem Normverstoß gestörten Rechtsfriedens nicht zu gefährden, muss der Schuldspruch und die damit verknüpfte staatliche Strafe eine *angemessene* und in diesem Sinne *gerechte* Antwort auf die begangene Straftat sein. Daher kann es für die richtige strafrechtliche Reaktion bzw. Rechtsfolge im Einzelfall bereits im Rahmen der Strafzumessung erforderlich sein, dass Ausmaß der Strafwirkung dem konkret vorhandenen Bedarf gegenüber dem Täter anzupassen. Zu beachten ist jedoch, dass derartige Besonderheiten der Person grundsätzlich bei der Strafvollstreckung bzw. im Strafvollzug über die dort allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere im Rahmen des § 455 StPO, zu berücksichtigen sind. Auch können alle nicht unter diese Vorschrift fallenden Besonderheiten der Person innerhalb der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzugs im Sinne einer *angemessenen* Realisierung des verdienten Strafübels gegebenenfalls im Wege des Gnadenrechts ausgeglichen werden.

B. Die poena naturalis als Rechtsinstitut?

Zu Beginn der Untersuchung ist zu prüfen, inwiefern die poena naturalis aufgrund ihres Wesens bzw. ihres Charakters geeignet ist, die an ein rechtlich legitimes Institut zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Es ist zu klären, ob eine solche „Form“ der Strafe als staatliche Strafe legitimierbar ist und welche Voraussetzungen dann gegebenenfalls erfüllt sein müssen. Um diese Grundsatz- und weitere Folgefragen beantworten zu können, bedarf zunächst der Begriff der poena naturalis einer näheren Bestimmung.

I. Allgemeine Grundlagen

1. Poena naturalis – eine Begriffsbestimmung

Poena naturalis bedeutet – aus dem Lateinischen wörtlich übersetzt – „natürliche Strafe“. Das entsprechende Empfinden, welches in Verbindung mit bestimmten menschlichen Verhaltensweisen auftritt, ist eine uralte Erscheinung. Es basiert auf der Annahme, dass „die Natur sich rächt“, wenn gegen bestimmte Regeln verstoßen wird. Allgemeiner kann man sagen, dass alles auch seine Kehrseite hat: Wer das Eine erstrebt, muss auch das Andere in Kauf nehmen. Es ist nicht möglich, nur alle – tatsächlichen oder vermeintlichen – Vorteile zu erhalten, sondern es müssen naturgemäß auch alle dadurch in Gang gesetzten Unannehmlichkeiten und Nachteile mit in Kauf genommen werden. Deshalb findet so beispielsweise jeder Missbrauch oder jede Ausschweifung in sich selbst zumindest eine gewisse Begrenzung.⁴ In Bezug auf eine poena naturalis kann daher zunächst abstrakt festgehalten werden, dass sie als Kehrseite der Medaille eines begangenen Fehlverhaltens auftritt. Sie muss insofern als Folge dieses Fehlverhaltens zu diesem einen unmittelbaren oder jedenfalls nachvollziehbaren mittelbaren Bezug im Sinne eines zumindest kausalen Zusammenhanges (vielleicht sogar eines „Zurechnungszusammenhangs“) haben. Deshalb fällt etwa ein mit dem Fehlverhalten nicht in Zusammenhang stehender Schicksalsschlag aus dem Erfassungsbereich des üblichen – und auch hier zugrunde gelegten – Begriffs

4 Nagler, Strafe, § 4 S. 43 f.

der poena naturalis heraus: Der Räuber, der vor seiner Aburteilung unheilbar an Krebs erkrankt, hat in diesem Sinne keine poena naturalis erlitten.

Unter den Begriff der poena naturalis lassen sich vor dem Hintergrund des Gesagten verschiedene Konstellationen fassen.⁵ Betrachtet man den Begriff der natürlichen Strafe zunächst rein pathologisch, lässt sich unter ihm eine körperliche Reaktion auf eine vorangegangene Überbelastung verstehen.⁶ Die Folgen können Schmerzen aller Art, Erkrankungen, körperliche Zerrüttung oder auch ein vorzeitiger Tod sein.⁷ Als Faktoren für die Überbelastung kommen sowohl Süchte als auch (maßlose) Triebbefriedigungen⁸ in Betracht. Hierunter lässt sich beispielsweise der Fall fassen, in dem ein Kind trotz Mahnung so viele Süßigkeiten isst, dass ihm davon schlecht wird. Das Kind hat sich sozusagen schon indirekt selbst mit seiner eigenen Verfehlung bestraft, so dass die Mutter von zusätzlichen „Sanktionen“ absehen kann. Ein weiteres Beispiel aus der hier interessierenden Gruppe bildet der wegen seines Zigarettenkonsums an Krebs erkrankte Kettenraucher. Hier liegt die Ursache der Erkrankung in seinem eigenen Fehlverhalten, für das er im schlimmsten Falle mit dem eigenen Tod „bestraft“ wird.

Von diesen Konstellationen der „natürlichen Selbstbestrafung des Lasters“⁹ unterscheiden sich bestimmte weitere Fälle der poena naturalis: Diese Fälle finden sich häufig bei Kulturen, deren Bevölkerung Phänomene wie Krankheit, Tod, Unglück, Missernten, Naturkatastrophen etc. für eine von der Natur bzw. einer übermenschlichen Instanz zugefügte Bestrafung für ein Fehlverhalten deuten.¹⁰ Charakteristisch ist dabei, dass solche Naturphänomene mit gesellschaftlichen Tatsachen so verknüpft werden, dass sie zunächst mit Verletzungen der sozialen Ordnung in eine (Kausalitäts-)Verbindung gebracht und dann als Strafe begriffen werden, da der Bestrafte gegen gewisse Normen verstoßen hat.¹¹ So glauben beispielsweise die Zentraleskimos wie auch die Ijca-Indianer, dass die

5 Vgl. dazu auch die Darstellung der verschiedenen Formen der poena naturalis bei *Bassakou*, Absehen, S. 114 ff.

6 Diese Nachteile treten aufgrund der Naturgesetze von selbst ein. Insoweit stellen diese Schädigungen die Kehrseite der Medaille dar; vgl. dazu *Nagler*, Strafe, § 4, S. 44.

7 *Nagler*, Strafe, § 4, S. 44.

8 *Kant* bezeichnet die Triebbefriedigung im Zusammenhang mit der poena naturalis als Laster; vgl. *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 453.

9 *Kant*, Rechtslehre, § 49 E I (S. 147 f.). Zu beachten ist, dass *Kant* selbst keine Form der poena naturalis berücksichtigt, sondern nur die richterliche Strafe (poena forensis) für relevant hält; vgl. dazu auch die Ausführungen unter A.

10 Diesen – von *Kelsen* als primitiv bezeichneten – Völkern fehle die kausale Denkstruktur. Anstatt über die wahre Ursache eines Ereignisses nachzudenken oder Nachforschungen anzustellen, neigen sie dazu, den geschehenen Vorgang als Strafe einer übermenschlichen Instanz zu begreifen oder als ein durch Zauberei begangenes Delikt zu interpretieren; vgl. dazu *Kelsen*, Vergeltung, S. 10, 92 f.

11 *Kelsen*, Vergeltung, S. 93.

Ursache für ein erkranktes Kind darin zu erblicken sei, dass dessen Mutter eine Tabu-Vorschrift verletzt habe. Eine Heilung ist nach deren Auffassung nur dann möglich, wenn die Mutter gegenüber dem Medizinmann ihr begangenes Unrecht eingesteht.¹² Bei den Süd-Bambala im Kongo deutet man hingegen den Tod von Kindern als Strafe für einen Ehebruch.¹³ Bei all diesen Kulturen lässt sich insgesamt die Gemeinsamkeit feststellen, dass sie von einer durch die „Natur“ verhängten „Vergeltungsstrafe“ geleitet werden und ihr Leben nach Naturereignissen ausrichten.¹⁴

Ähnlich einer Bestrafung durch die Natur könnte man auch die göttliche Strafe als *poena naturalis* begreifen.¹⁵ Deren Auslöser ist durch eine Sünde des Gläubigen gegen Gottes Willen gekennzeichnet, infolgedessen der Gläubige Bestrafung für diese Sünde durch die göttliche Instanz erfährt.¹⁶ Schon in der Bibel wird beschrieben, wie Gott seine Drohung gegenüber dem Pharao von Ägypten wahr machte, indem er die zehn Plagen auf die Erde brachte, um den Pharao für die Versklavung der Israeliten zu bestrafen.¹⁷ So lehrte auch Augustin¹⁸, dass die Sünde den Keim der Strafe in sich trage und sich durch ihre natürliche Entwicklung selbst bestrafe.¹⁹ Über das Christentum hinaus lässt sich der Gedanke der göttlichen Strafe auch in verschiedenen weiteren Glaubens- und Kulturkrei-

12 *Kelsen*, Vergeltung, S. 94, 96.

13 *Kelsen*, Vergeltung, S. 106.

14 *Kelsen* beschreibt in seinem Werk noch viele weitere Naturereignisse, die in Folge von einem Fehlverhalten als Strafe eingeordnet werden. Bezeichnend ist hierbei, dass – gleich welcher Kulturkreis beschrieben wird – etwaige Naturereignisse immer als Strafe für ein Fehlverhalten, sei es das Verhalten des Betroffenen selbst oder eines Dritten, angesehen werden. Dazu lesenswert *Kelsen*, Vergeltung, S. 123 f.

15 Dazu *Hobbes*, *Leviathan*, S. 238: „*Da gewisse Handlungen von Natur aus mit verschiedenen schädlichen Folgen verknüpft sind, wie wenn zum Beispiel ein Mensch bei einem Angriff auf einen anderen selbst erschlagen oder verletzt wird, oder wenn sich jemand durch eine gesetzeswidrige Handlung eine Krankheit zuzieht, fällt ein solcher Schaden im Hinblick auf den Menschen nicht unter den Begriff ‚Strafe‘, da er nicht durch menschliche Autorität zugefügt wird, wenn man auch hinsichtlich Gottes, des Herrn der Natur, von zufügen und deshalb von göttlicher Strafe sprechen kann.*“

16 *Nagler*, Strafe, § 4, S. 55. Bemerkenswert ist die mitunter befürchtete Ausweitung der göttlichen Strafe auf sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft, die zur staatlichen Pönalisierung der Gotteslästerung in den Reichspolizeiordnungen geführt hat; vgl. dazu *Freund*, ZNR 1989, 1, 10f.

17 *Die Bibel*, 2. Buch Mose, Kap. 5 ff. Das wohl erste Beispiel (im Christentum) einer *poena naturalis* im Zusammenhang mit einer Gottheit ist in dem Fehlverhaltens Evas zu erblicken, aufgrund dessen sie und Adam nach dem Verzehr des Apfels aus dem Paradies verbannt wurden, vgl. *Die Bibel*, 1. Buch Mose, Kap. 3.

18 Augustinus Aurelius war ein abendländischer Kirchenvater und einer der bedeutendsten Kirchenlehrer.

19 *Justitia et sic est, ut poena sua sibi sit omnis inordinatus animus.*

sen wiederfinden. So glauben viele Naturvölker an die Vergeltungsstrafe durch Götter und/oder überirdische Wesen, die Unheil über sie bringen, wenn sie etwas Verbotenes getan haben. Auch manche Menschen aus den „entwickelten“ Ländern neigen durchaus noch dazu, eine Krankheit²⁰, einen Unfall oder ähnliches als Gottes Strafe wegen ihrer begangenen Sünde aufzufassen.

Auch in Bezug auf eine poena naturalis stellt sich freilich das Problem ihres Zwecks bzw. ihrer Angemessenheit. Insofern könnten solche Strafen als „natürlich“ bezeichnet werden, die einen legitimen Strafzweck verfolgen und dem begangenen Delikt bzw. dem begangenen Fehlverhalten adäquat sind. Unnatürlich wären demnach alle Strafen ohne legitimen Zweck bzw. alle unangemessenen Strafen.²¹ Fraglich ist jedoch, ob eine natürliche Strafe derartige Anforderungen überhaupt erfüllen kann. Inwiefern sich eine poena naturalis mit einer Rechtsstrafe vergleichen lassen und eine solche vielleicht sogar ersetzen kann, muss daher im Folgenden untersucht werden. Nach dem bisher Gesagten spricht einiges dafür, dass natürliche Strafen durch eine gewisse Willkür gekennzeichnet sind und daher nicht geeignet sind, einen legitimen Zweck in angemessener Form zu erfüllen. Sie erscheinen gerade nicht adäquat in Bezug auf das begangene Unrecht, da sie eher zufällig auftreten und in keiner Weise durch eine rechtlich verfasste Instanz kontrollierbar sind. Klärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang vorab, wie sich eine Rechtsstrafe grundsätzlich legitimieren lässt und welche Voraussetzungen eine solche im Einzelnen erfüllen muss.

2. Voraussetzungen und Bedeutung der staatlichen Strafe

Rechtlich muss strikt zwischen Strafen einerseits und Maßregeln (der Besserung und Sicherung) sowie sonstigen „Maßnahmen“ andererseits differenziert werden. Die ausdrücklich als „Strafe“ bezeichneten Sanktionsformen sind im Strafgesetzbuch in den §§ 38 bis 60 geregelt. Die Rechtsstrafe beinhaltet ein dem Täter zwangsweise auferlegtes Übel und enthält als Folge des notwendig vorangegangenen Schuldspruchs ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil über die schuld-

20 Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass mehrere katholische Kirchenführer Aids als eine Strafe Gottes bezeichneten, welche denjenigen ereile, welcher sündig gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingehe.

21 Zu beachten ist hier, dass früher unter einer natürlichen Strafe die adäquate Bestrafung einer Normverletzung zu verstehen war. Eine natürliche Strafe in diesem Sinne war die Ausübung der gleichen Tat an dem Täter, die dieser an seinem Opfer begangen hatte. So musste beispielsweise der Mörder wie sein Opfer sterben. Unnatürlich und zweckwidrig waren demnach alle Strafen, die nicht der Tat entsprachen. Vgl. dazu *Nagler*, Strafe, § 4 S. 43. Diese Form der Strafe war geprägt durch das Talionsprinzip, welches später unter B. II. 1. a. noch näher erläutert wird.